

Tiroler Flughafenbetriebsgesellschaft m.b.H.  
z.Hd. Hr. Dipl.-Ing. Marco Pernetta  
Fürstenweg 180  
A-6020 Innsbruck

per Mail:  
[nadine.herrmann@innsbruck-airport.com](mailto:nadine.herrmann@innsbruck-airport.com)

BMK - IV/L1 (Strategie und Internationales)  
[l1@bmk.gv.at](mailto:l1@bmk.gv.at)

**Dr. Florian Leo Buchner, LLB.oec LLM.oec**  
Sachbearbeiter:in

[FLORIAN.BUCHNER@BMK.GV.AT](mailto:FLORIAN.BUCHNER@BMK.GV.AT)  
+43 1 71162 659602  
Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien  
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung  
der Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-  
Adresse zu richten.

Geschäftszahl: 2024-0.763.709

Wien, 30. Oktober 2024

## **Bescheid über den Antrag auf Änderung der Entgeltordnung am Flughafen Innsbruck zum 01.01.2025**

Über Ihren Antrag gemäß Flughafenentgeltgesetz datiert mit 21.08.2024 und eingelangt per Email am 21.08.2024 auf Genehmigung von neuen Bestimmungen und Entgelten im Teil II der Zivilflughafen-Benützungsbedingungen (Entgeltordnung) für den Flughafen Innsbruck zum 01.01.2025 ergeht nachgehender

### **Spruch.**

Die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie als Oberste Zivilluftfahrtbehörde genehmigt gem. § 9 Flughafenentgeltgesetz (FEG) BGBl. I, 41/2012, im Zusammenhalt mit § 11 Luftfahrtsicherheitsgesetz (LSG) BGBl. I, 111/2010, sowie Art. 8 und 14 EU-PRM-VO Nr.1107/2006 die in der Anlage ersichtlichen, einen integrierenden Bestandteil dieses Bescheides bildenden Änderungen der Entgeltordnung des Flughafens Innsbruck mit Wirksamkeit vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2025.

### **Kosten und Gebühren**

Für die Erteilung dieser Bewilligung werden

- a) gemäß § 3 in Verbindung mit Tarifpost 1 der Bundes-Verwaltungsabgabenverordnung, BGBl. Nr. 24/1983 idgF, eine Verwaltungsabgabe in der Höhe von € 6,50, sowie
- b) für die Antragstellung zu dieser Bewilligung gemäß § 14 in Verbindung mit Tarifpost 5 und 6 des Gebührengesetzes, BGBl. Nr. 267/1957 idgF, € 14,30 für den Antrag sowie 21,80 € für die Beilagen zum Antrag, zuzüglich allfälliger sonstiger Spesen, verrechnet.

Die Verwaltungsabgabe und die Gebühren sind binnen zwei Wochen nach Zustellung der schriftlichen Ausfertigung dieses Bescheides auf das Konto des Bundesministeriums für Klimaschutz, BIC: BUNDATWW, IBAN: AT970100000005040003 unter Angabe der Geschäftszahl (siehe oben) zu überweisen.

## **Begründung**

### ad Price-Cap-Regulierung gem. § 17a FEG

Die Berechnung der diesem Regulierungsregime unterliegenden Lande-, Park-, Fluggast-, Sicherheits- und Infrastrukturentgelte ist korrekterweise vorgenommen worden:

- Die Inflationsstatistik der Statistik Austria (% zum Vorjahr) von August 2023 bis Juli 2024 wurde herangezogen (4,60%).
- Gem. § 17a FEG ergibt sich somit sowohl bei den MTOW-abhängigen Entgelten (Landeentgelt, Parkentgelt, luftseitiges Infrastrukturentgelt) als auch bei den Pax-abhängigen Entgelten (Fluggastentgelten, Sicherheitsentgelt, landseitiges Infrastrukturentgelt) eine Steigerung von 5,10%.

### ad Erhöhung des Sicherheitsentgeltes dem. Pkt. 6.2 FEG-Anlage (Entry-Exit-System)

Der Flughafen Innsbruck hat eine Erhöhung des Sicherheitsentgeltes aufgrund entstandener Kosten im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten neuer Rechtsvorschriften (EU-VO 2017/2225&2226) beantragt. Punkt 6.2 der Anlage zum FEG ermöglicht die Genehmigung eines Zuschlags der angemessenen Kosten auf die Flughafenentgelte, sofern die Kosten nicht bereits in den anwendbaren Flughafenentgelten einkalkuliert sind.

Die geplante Erhöhung der Entgelte wurde bei der Sitzung des Nutzausschusses am 06.08.2024 vom Flughafenleitungsorgan vorgebracht und von den Nutzern zur Kenntnis genommen.

Die Behörde konnte die Aufstellung der Plankosten nachvollziehen und erachtet diese als angemessen. Der Zuschlag ist gem. Pkt. 6.4 FEG-Anlage im nächsten und allenfalls übernächsten Jahr aufgrund der dann verfügbaren IST-Daten nach zu kalkulieren und allenfalls zu korrigieren.

Ab dem dritten Jahr wird der Zuschlag Bestandteil der Flughafenentgelte gemäß der Formel in Pkt. 2 FEG-Anlage, sofern die Kosten nachhaltig von Relevanz sind. Fallen diese Kosten, die zu einer Entgelterhöhung gemäß diesem Punkt geführt haben, nachhaltig wieder weg, so führt dies im entsprechenden Umfang zu einer Reduktion der höchstzulässigen Flughafenentgelthöhe. Über die nachhaltige Relevanz von Kostenbestandteilen wird im Zuge der ersten und allenfalls zweiten Nachverrechnung auf Basis der tatsächlichen entstandenen IST-Kosten entschieden.

### ad Erhöhung des Sicherheitsentgeltes dem. Pkt. 6.2 FEG-Anlage (Hold-Baggage-System)

Der Flughafen Innsbruck hat eine Erhöhung des Sicherheitsentgeltes aufgrund entstandener Kosten im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten neuer Rechtsvorschriften (EU-VO. 2022/421 iVm. EU-VO 2015/1998) beantragt. Punkt 6.2 der Anlage zum FEG ermöglicht die Genehmigung eines Zuschlags der angemessenen Kosten auf die Flughafenentgelte, sofern die Kosten nicht bereits in den anwendbaren Flughafenentgelten einkalkuliert sind.

Die geplante Erhöhung der Entgelte wurde bei der Sitzung des Nutzausschusses am 06.08.2024 vom Flughafenleitungsorgan vorgebracht und von den Nutzern zur Kenntnis genommen.

Die Behörde konnte die Aufstellung der Plankosten nachvollziehen und erachtet diese als angemessen. Der Zuschlag ist gem. Pkt. 6.4 FEG-Anlage im nächsten und allenfalls übernächsten Jahr aufgrund der dann verfügbaren IST-Daten nach zu kalkulieren und allenfalls zu korrigieren.

Ab dem dritten Jahr wird der Zuschlag Bestandteil der Flughafenentgelte gemäß der Formel in Pkt. 2 FEG-Anlage, sofern die Kosten nachhaltig von Relevanz sind. Fallen diese Kosten, die zu einer Entgelterhöhung gemäß diesem Punkt geführt haben, nachhaltig wieder weg, so führt dies im entspre-

chenden Umfang zu einer Reduktion der höchstzulässigen Flughafenentgelthöhe. Über die nachhaltige Relevanz von Kostenbestandteilen wird im Zuge der ersten und allenfalls zweiten Nachverrechnung auf Basis der tatsächlichen entstandenen IST-Kosten entschieden.

ad Vollkostenregulierung gem. Art. 8 Abs. 3-4 EU-PRM-VO Nr. 1107/2006

Die Berechnung der diesem Regulierungsregime unterliegenden PRM-Umlage ist im Wege einer Nachkalkulation für 2023 erfolgt.

Die Berechnung der diesem Regulierungsregime unterliegenden PRM-Umlage ist im Wege einer Nachkalkulation für 2023 sowie einer Planrechnung für 2025 vorgenommen worden.

Die für 2025 beantragte PRM-Umlage wurde bei der Sitzung des Nutzerausschusses am 06.08.2024 vom Flughafenleitungsorgan vorgebracht und von den Nutzern zur Kenntnis genommen.

Die eingebrachten Berechnungen wurden von einem Wirtschaftsprüfer geprüft. Der Bericht und das Prüfergebnis konnten von der Behörde nachvollzogen und für plausibel erachtet werden.

Es wird erneut darauf hingewiesen, dass zukünftig (der Empfehlung des BMK folgend) eine Planrechnung durchgeführt werden soll. Dadurch soll auch die Berücksichtigung von Über- und Unterdeckungen transparenter werden.

ad Einführung eines lärmabhängigen Landeentgelts gem. § 4a FEG

Die lärmabhängige Entgeltkomponente, welche ab dem 01.01.2024 verpflichtend einzuführen war, erfüllt die Kriterien des FEG. Das Modell ist objektiv und transparent ausgestaltet. Die Verrechnung entspricht dem aktuellen Stand der Technik und zieht als Grundlage objektive Kriterien auf Basis von ICAO Daten heran.

Die Eignung des Lärmentgeltmodells zur Förderung von Maßnahmen zur Reduktion des Lärms im Luftverkehr ist auf Basis der vorgelegten Informationen als gegeben zu werten. Zur weiteren nachfolgenden Überprüfung und erweiterten Feststellung der Eignung ist vom Flughafenleitungsorgan jährlich ein Bericht über die Eignung (Lenkungswirkung) der Maßnahme vorzulegen. Dieser Bericht ist der Genehmigungsbehörde spätestens bei Antragstellung auf Anpassung der Entgelte im nächsten Jahr vorzulegen.

Die Genehmigungsbehörde hat den Bericht für das Jahr 2024 **nicht** erhalten. Von der Prüfung der Eignung des Lärmentgeltmodells durch den Bericht wird abgesehen, da die TFG die Absicht bekundet hat, ihr Modell im Antrag für 2026 umfassend anzupassen. Dennoch legt die Genehmigungsbehörde nahe, Parameter, welche nicht zwingend an das Lärmentgeltmodell gebunden sind (wie bspw. Erhebung des LFZ Portfolios) für den späteren Vergleich bereits jetzt zu erheben.

Der Bericht über die Eignung hat jedenfalls zu enthalten:

- Darstellung des Lärmentgeltmodells sowie der beabsichtigten Lenkungswirkung und Betroffenheit vom Lärmentgeltmodell nach Art und Zweck des Fluges (Kommerzielle Luftfahrt vs. Allgemeine Luftfahrt, Passagierflug vs. Cargo).
- Darstellung von allenfalls bestehenden Noise Restrictions bzw. Noise Guidelines für Lärmwerte von Luftfahrzeugen (gem. den jeweilig geltenden coordination parameters and principles der Schedule Coordination Austria).
- Darstellung beobachtbarer Veränderungen im LFZ- Portfolio.
- Darstellung der Anzahl der vom Lärmentgelt erfassten LFZ in den allenfalls bestehenden jeweiligen Lärmkategorien, und quantitative Darstellung der Menge an LFZ in der Bonus bzw. Malus Kategorie.

- Darstellung der Über- oder Unterdeckungen des Lärmentgelts bzw. den aktuellen Ausgleichswert.
- Darstellung der jeweils 5 niedrigsten und höchsten verrechneten Lärmentgelte sowie deren Anteil am jeweiligen Landeentgelt.
- Darstellung der Lärmentwicklung bei Vorliegen stationärer Fluglärm-Messstationen.
- Es steht dem Flughafenleitungsorgan frei weitere Belege für die Eignung im Bericht vorzubringen.

#### ad Incentives

Der Flughafen hat keine neuen Incentives beantragt. Die Incentive-Regelungen des Jahres 2024 bleiben in Kraft. Für das Weiterbestehen der Incentive Regelung ist festzuhalten, dass in den Entgeltbescheiden für die Jahre 2022 und 2023 die Objektivität, Transparenz und Diskriminierungsfreiheit festgestellt wurden und diese somit weiterhin (ceteris paribus) den Kriterien des FEG entsprechen.

Die Mengenbonifikation wurde dahingehend angepasst, dass der untere Schwellenwert zur Erreichung gestrichen wurde, dafür werden nur noch die VT 1 bis 5 (verkehrsschwache Koordinationsperioden) gefördert. Dies schadet der Beurteilung der Mengenbonifikation als objektiv, transparent, geeignet und diskriminierungsfrei nicht.

#### **Rechtsmittelbelehrung**

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei der Behörde einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind.

Die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind im Internet (<http://www.bmvit.gv.at/ministerium/impresum/policy.html>) bekanntgemacht.

Bitte beachten Sie, dass der Absender/die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

#### **Hinweis**

Gemäß der Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen betreffend die Gebühr für Eingaben beim Bundesverwaltungsgericht sowie bei den Landungsverwaltungsgerichten (BuLVwG-EGebV), BGBl. II Nr. 387/2014 idGF, beträgt die Höhe der Gebühr für Beschwerden 30 Euro. Die für einen von einer Beschwerde gesondert eingebrachten Antrag (samt Beilagen) auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde zu entrichtende Gebühr beträgt 15 Euro.

Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUN-DATWW) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

### **Anlagen**

Antrag und Beilagen

Für die Bundesministerin:

Mag. Antonia Hatler, LL.M.